



STADT KÜNZELSAU BEBAUUNGSPLAN

Sondergebiet Pferdehaltung und Pferdesport Flurstück 215 in Vogelsberg

Entwurf

Maßstab 1:500



Dipl.-Ing. (FH) Thomas Schwarz Zeppelinstraße 15 74653 Künzelsau

Tel. (07940) 6081 Fax. (07940) 6083 Schwarz Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH & Co. KG

e-Mail: Kontakt@schwarz-ing.de Internet: www.schwarz-ing.de

ZEICHENERKLÄRUNG

BAULICHE NUTZUNG



Sondergebiet (§4 BauNVO)

0.5

Grundflächenzahl (§19 BauNVO)

ı

Zahl der Vollgeschosse (§20 BauNVO)

BAUWEISE

0

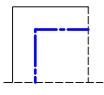
offene Bauweise (§22 BauNVO)

BEGRENZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

(§9 Abs.7 BauGB)



Nicht überbaubare Grundstücksfläche Baugrenze Überbaubare Grundstücksfläche

(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB) (§23 BauNVO)

(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)



Rechtskräftige Flurstücksgrenze

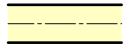


Grundstücksgrenze unverbindlich



Abgrenzung Flächen unterschiedlicher Nutzung

VERKEHRSFLÄCHEN



Verkehrsfläche

(§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN



Pflanzbindung Feldhecke mittlerer Standorte (41.22)



Pflanzbindung Baumreihe (45.12)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan "Sondergebiet Pferdehaltung und Pferdesport" in Vogelsberg

Rechtsgrundlage der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist.
- die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

Baugebiet	Z	GRZ	§ 19 BauNVO
Sondergebiet 1	ı	0,5	§ 11 BauNVO
Sondergebiet 2	1	0,1	§ 11 BauNVO

In der GRZ von 0,5 und 0,1 sind auch die Flächen von Zufahrten und Nebengebäuden enthalten.

Im Sondergebiet 1 sind zulässig: Reithallen, Wirtschaftsgebäude sowie Anlagen und Gebäude für die Tierhaltung (z.B. Führanlage)

Im Sondergebiet 2 sind zulässig: Weideunterstände als Schutz vor Witterung und Nebengebäude für die Tierhaltung

1.1.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

entsprechend den Einschrieben im Plan als Höchstwerte festgesetzt

1.1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)

offene Bauweise

1.2 Höhenlage und Höhe baulicher Anlagen (§9 Abs. 2 BauGB)

Die im Lageplan eingetragenen Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) wird festgelegt als Höhe des Rohfußbodens.

Eine Abweichung von den im Lageplan eingetragenen EFH-Werten um +/- 50 cm ist zulässig.

Folgende Firsthöhen sind einzuhalten:

SO1: max. 11,0 m SO2: max. 6,50 m

1.3 Pflanzflächen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die mit Pflanzgebot gekennzeichneten Flächen sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen bzw. zu erhalten. Die Umsetzung der Bepflanzung sollte zeitnah (max. 2 Jahre) nach Fertigstellung der Gebäude erfolgen.

Pflanzbindung: Feldhecke mittlerer Standorte (41.22)

Die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzte Fläche für Feldgehölze ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sowie bei Abgang innerhalb einer Vegetationsperiode durch Neupflanzungen (Pflanzliste 1-3) an gleicher Stelle wieder aufzupflanzen.

Pflanzbindung: Baumreihe (45.12)

Mit einem Erhaltungsgebot festgesetzte Einzelbäume sind dauerhaft in artgerechter Form zu erhalten. Bei Abgang sind diese Bäume innerhalb einer Vegetationsperiode durch Neupflanzungen (Pflanzliste 1 und 3) an gleicher Stelle zu ersetzen; hierbei sind Abweichungen vom bisherigen Standort möglich.

Begrünung nicht überbaubarer Flächen:

Im Rahmen der Minimierungsmaßnahmen erfolgt die Eingrünung der nicht überbaubaren Flächenanateile im Geltungsbereich zu 100 % mit einer standortgerechten, autochthonen Wiesen-/Saum-Saatgutmischung. Die Grünfläche ist durch eine ein- bis zweischürige Mahd mit Abtransport des Mähguts zu unterhalten.

Anpflanzung von Einzelbäumen:

Im Rahmen der Minimierungsmaßnahme erfolgt die Pflanzung regionaltypischer Obstbaum-Hochstämme auf Sämlingsunterlage, von Wildobst-Hochstämmen oder gebietseinheimischen Laubbäumen (Pflanzliste 1 und 3) mit einer Stammhöhe von mindestens 1,80 m und einem Stammumfang von mind. 10 cm im Geltungsbereich.

Es müssen 22 Einzelbäume gepflanzt werden.

Pflanzliste 1 - Laubbäume 1. und 2. Ordnung

Acer campestre
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Alnus glutinosa
Betula pendula
Carpinus betulus
Fagus sylvatica
Frangula alnus
Feld-Ahorn
Spitz-Ahorn
Berg-Ahorn
Berg-Ahorn
Hänge-Birke
Hänge-Birke
Rot-Buche
Faulbaum

Fraxinus excelsior Gewöhnliche Esche Populus tremula Zitterpappel, Espe Vogel-Kirsche Prunus avium Trauben-Kirsche Prunus padus Traubeneiche Quercus petraea Quercus robur Stieleiche Salix alba Silber-Weide Sorbus domestica Speierling Sorbus torminalis Elsbeere Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde Ulmus glabra Berg-Ulme

Pflanzliste 2 - Sträucher und Heister

Carpinus betulus
Cornus sanguinea
Coryllus avellana
Crataegus laevigata
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Hainbuche
Roter Hartriegel
Gewöhnliche Hasel
Zweigriffeliger Weißdorn
Eingriffeliger Weißdorn
Gewöhnliches Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster

Prunus spinosa Schlehe

Rhamnus cathartica Echter Kreuzdorn
Rosa canina Echte Hunds-Rose

Rosa rubiginosa
Salix caprea
Salix cinerea
Salix purpurea
Salix rubens
Wein-Rose
Sal-Weide
Grau-Weide
Purpur-Weide
Fahl-Weide

Salix triandra Mandel-Weide
Salix viminalis Korb-Weide
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzliste 3 - Obstgehölze

Beispiele für Obst-, Walnuss- oder Wildobstbäume

Äpfel: Berlepsch, Bittenfelder, Boskoop, Brettacher, Gewürzluiken, Hauxapfel, Jacob-Fischer, James Grieve, Öhringer Blutstreifling, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Winterrambur (=Theuringer), Rote Sternrenette, Schweizer Glockenapfel, Sonnenwirtsapfel, Zabergäurenette

Mostbirnen: Bayerische Weinbirne, Geddelsbacher Mostbirne, Kacherbirne, Kirchensaller Mostbirne,

Palmischbirne, Schweizer Wasserbirne

Tafelbirnen: Alexander Lucas, Conference, Stuttgarter Geißhirtle

Kirschen: Büttners rote Knorpel, Große schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche

Zwetschge / Mirabelle: Bühler Frühzwetschge, Hauszwetschge, Mirabelle v. Nancy

Wildobst: Elsbeere (Sorbus torminalis), Speierling (Sorbus domestica),

Vogel-Kirsche (Prunus avium), Holz-Apfel (Malus sylvestris), Wildbirne (Pyrus communis)

Walnuss: Sämling, Weinsberg 1

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Bauweise
Dachform	Firsthöhe

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 74 LBO

2.1 <u>Dachform</u>

Es sind Satteldächer und Pultdächer zugelassen.

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind zulässig, müssen jedoch mindestens 1,50m vom Ortgang Abstand halten und dürfen 1/2 der Dachlänge nicht überschreiten.

Der Einschnitt zum Hauptdach muss senkrecht gemessen mind. 0,50m unter dem Hauptfirst liegen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Photovoltaikanlagen und Solaranlagen.

2.2 <u>Außengestaltung der baulichen Anlagen</u>

Sehr kräftige oder leuchtende Farben des Putzes oder der Verschalung sind zu vermeiden, ebenso reflektierende Verschalungen und Metallverkleidungen.

2.3 <u>Dachgestaltung</u>

Zulässig sind rote und rotbraune und anthrazitfarbene Dachdeckungselemente sowie begrünte Dächer. Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sind zu installieren. Diese müssen sich in die Dachfläche integrieren.

Unbeschichtete Dachflächen aus Kupfer, Zink oder Blei sind nicht zulässig

2.4 Einfriedungen

Allgemein bodenständige Hecken als Laubgehölze wie Buche, Liguster, Ahorn, Hainbuche. Mauern sind als Einfriedungen nicht zugelassen. Einfriedungen müssen Kleintierduchlässig hergestellt werden.

2.5 Geländeformen

Auffüllungen und Abgrabungen sind in dem für die Erreichung der vorgeschlagenen EFH erforderlichen Umfang zulässig.

2.6 Beleuchtung

Im Plangebiet sind zur Außen- und Hofbeleuchtung nur auf dem Boden gerichtete Leuchten zulässig. Diese sind mit Insektenfreundlichen Energiesparenden Beleuchtungskörpern auszustatten

2.7 Außenanlage

Im Plangebiet sind keine Kies- und Schotterbeete zugelassen, die Flächen müssen begrünt werden. Hofanlagen sind mit versickerungsfähigem Pflaster auszufüren Der Einbau einer Zisterne mit mindestens 15.000 Litern ist verpflichtend. Ein Retensionsvolumen von 3.000 Litern muss sichergestellt werden. Werbeanlagen sind nur in Form von Hinweisschildern zugelassen.

3. Hinweise

3.1 <u>Darstellung der Grundstücksgrenzen</u>

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen ist nicht verbindlich.

3.2 <u>Geländeschnitte</u>

Dem Baugesuch sind als Bestandteil des Lageplans mind. 2 Geländeschnitte beizufügen, aus denen das vorhandene und das geplante Gelände sowie die Straßen- und Kanalhöhen hervorgehen.

3.3 Bodendenkmale

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird hingewiesen.

3.4 Baugrund

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden am Südrand des Plangebiets von holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.5 Bodenschutz

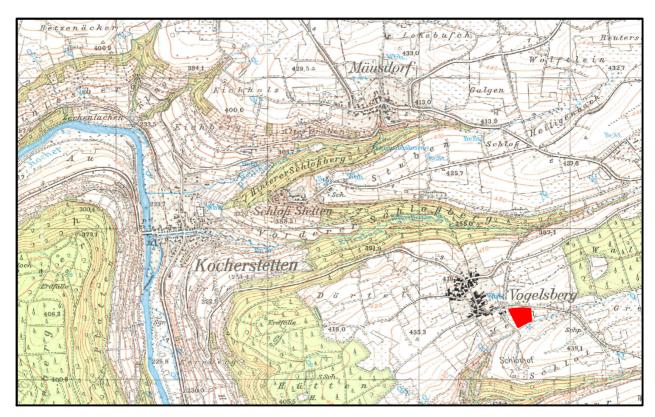
- Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). Bei der technischen Durchführung ist die DIN 19731 zu beachten.
- Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des

Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.

- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

3.6 Grundwasser

- Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem LRA Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz, rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.
- Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabensträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte dem LRA Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Das LRA Hohenlohekreis als Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen (§ 43 Abs. 6 WG).
- Jede Grundwasserableitung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der Zustimmung des LRA Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz.
- Ständige Grundwasserableitungen über Ring-/Sohldränagen sind nicht zulässig.
- Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser bzw. lokalem und temporären Sicker-/Schichtwasser sind die notwendigen Schutzmaßnahmen vorzusehen (Abdichtung von erdberührten Bauteilen nach DIN bzw. Ausführung gemäß DafStb-Richtlinie "Wasserundurchlässige Baukörper aus Beton").



Auszug aus der Topographischen Karte, ohne Maßstab

Verfahrensvermerke

Die Stadt Künzelsau hat am 12.04.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet "Pferdesport und Pferdehaltung" in Vogelsberg beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet "Pferdesport und Pferdehaltung" in der Fassung vom 12.04.2022 wurde mit der Satzung und Begründung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. §4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.07.2022 bis einschließlich 11.08.2022 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 07.07.2022 örtsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet "Pferdesport und Pferdehaltung" in der Fassung vom
Die Stadt Künzelsau hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan Sondergebiet "Pferdesport und Pferdehaltung" in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Sondergebiet "Pferdesport und Pferdehaltung" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Satzung und Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt.
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.
Auch auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 2 Satz 1,2 und § 4 BauGB, sowie des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.
Künzelsau, den
Stefan Neumann